

# Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 15. April 2025

---

## 53. Stück

## 533. Curriculum für den Universitätslehrgang Universitätskurs: Summer/Winter School „Open Science“ an der Universität Innsbruck (Neuerlassung 2025)

**Anlage zum Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15.04.2025, 53.  
Stück, Nr. 533**

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik vom 06. Dezember 2024, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 27.03.2025:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a und 11 des Universitätsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 120, idgF, und des § 48b Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

**Curriculum für den Universitätslehrgang  
Universitätskurs: Summer/Winter School „Open Science“  
an der Universität Innsbruck**

(Neuerlassung 2025)

**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Zulassung und Aufnahme
- 2 Qualifikationsprofil
- 3 Umfang, Dauer und Struktur
- 4 Sprache
- 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern
- 6 Pflichtmodul
- 7 Prüfungsordnung
- 8 Abschlusszeugnis
- 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Zulassung und Aufnahme**

- (1) Die Zulassung zum Universitätskurs setzt ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium der Universität Innsbruck oder ein anderes gleichwertiges Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Kursleitung bei besonderer Eignung Studierende eines Masterstudiums als Teilnehmende zum Kurs zulassen.
- (3) Über das Vorliegen eines gleichwertigen Studiums entscheidet das Rektorat gemäß § 64 Abs. 3 UG.
- (4) Über die Aufnahme in den Universitätskurs entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Universitätskurses nach fachlicher Eignung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bewerben sich mehr als 25 Personen, erfolgt die Auswahl der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber nach Vorbildung, Motivation und ausgewogener Zusammensetzung der Gruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (5) Personen, die in den Universitätskurs aufgenommen wurden und die Lehrgangsgebühr entrichtet haben, werden vom Rektorat der Universität Innsbruck als außerordentliche Studierende zugelassen.

## **§ 2 Qualifikationsprofil**

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätskurses Summer/Winter School Open Science können

- am offenen Wissenschaftsprozess partizipieren (Präregistrierungen von Forschungsprojekten, transparente Dokumentation, Archivierung von Daten und Materialien u. a.),
- beurteilen, ob alle zur Reproduktion der Ergebnisse notwendigen Materialien oder alle notwendigen Informationen zur Replikation von Studien in Projektberichten wie in wissenschaftlichen Artikeln verfügbar sind,
- die Integrität von quantitativen Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Publikationen kritisch hinsichtlich guter wissenschaftlicher Praxis hinterfragen.

## **§ 3 Umfang, Dauer und Struktur**

Der Universitätskurs umfasst 2 Semesterstunden (SSt) bei 5 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP). Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

## **§ 4 Sprache**

Die Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten.

## **§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen**

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

- (1) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen. Teilungszahl: 25.
- (2) Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets sowie der Einübung von spezifischen Kompetenzen. Teilungszahl: 25.

## § 6 Pflichtmodul

Es ist folgendes Pflichtmodul im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	<b>Pflichtmodul Open Science</b>	SSt	ECTS-AP
a.	AG Offene Wissenschaftspraxis: Was, warum und wie?	1	2,5
b.	UE Transparente, konfirmatorische und reproduzierbare Forschungsmethoden	1	2,5
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden sind in der Lage Projektberichte und wissenschaftliche Arbeiten auf die Möglichkeit zur Reproduktion oder Replikation der Ergebnisse hin zu analysieren und können wissenschaftliche Projekte und Ergebnisse kritisch hinsichtlich guter wissenschaftlicher Praxis sowie wissenschaftlicher Integrität hinterfragen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

## § 7 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung des Moduls erfolgt durch die Beurteilung der Lehrveranstaltungen, aus denen sich das Modul zusammensetzt (Lehrveranstaltungsprüfungen).
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen, wobei bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich, Prüfungsarbeit) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.

## § 8 Abschlusszeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätskurses ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

## § 9 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am ersten Tag des der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft und gilt für alle Studierende.

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Kerschbamer

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer